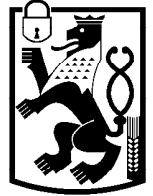

Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann, des Naherholungszweckverbandes Ittertal, der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden, des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath und des Zweckverbandes Klinikum Niederberg

82. Jahrgang

Nr. 13

Freitag, den 15. Mai 2026

Inhaltsverzeichnis

Seite 74	Kreis Mettmann	Bekanntmachung der Ersten Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Heiligenhaus und Wülfrath über die Durchführung von Archivaufgaben
		Öffentliche Zustellung von Bescheiden (Anlage Seite 75-77)
	Kreissparkasse Düsseldorf	Kraftloserklärung
Seite 75-77	Kreis Mettmann	Anlage

Amtsblatt

Herausgeberin: Kreis Mettmann – Die Landrätin, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann – Körperschaft des öffentlichen Rechts
Redaktion und Abonnementverwaltung: Amt für Kultur und Tourismus, Frau Petra Werner, Düsseldorfer Str. 26, 40822 Mettmann, E-Mail: amtsblatt@kreis-mettmann.de, Tel. 02104 99-2059.
Abonnementgebühr für die Druckausgabe: jährlich 24,54 €;
Digitales Amtsblatt als Newsletter: <https://www.kreis-mettmann.de/Amtsblatt>.
Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

Kreis Mettmann

Bekanntmachung

Zwischen den Städten Heiligenhaus und Wülfrath wird gemäß §§ 1 und 23 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) vom 01.10.1979 (GV. NW. S. 621) in der aktuellen Fassung folgende

Erste Änderungsvereinbarung

zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung über die Durchführung von Archivaufgaben vom 17.12.1993 getroffen:

Artikel I

Der § 3 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Heiligenhaus und Wülfrath über die Durchführung von Archivaufgaben wird um folgenden Absatz 3 erweitert:

§ 3 Kostenausgleich

- (3) Beide Vertragsparteien sind der Auffassung, dass es sich bei den genannten ausgleichenden Kosten um Nettoentgelte handelt. Ab in Kraft treten des § 2b UStG für die Stadt Heiligenhaus teilen die Vertragsparteien die Auffassung, dass unter den Voraussetzungen der §§ 1, 2b UStG eine nicht steuerbare Leistung anzunehmen ist. Sollte die Finanzverwaltung die Umsatzsteuerpflicht der Leistung annehmen, so erhöht sich das Entgelt um die Umsatzsteuer in der gesetzlich geschuldeten Höhe. Die Stadt Heiligenhaus ist zur Nachforderung der Umsatzsteuer von der Stadt Wülfrath gegen Erteilung einer Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis berechtigt. Gleichzeitig ist die Stadt Wülfrath zur Zahlung der geforderten Umsatzsteuer verpflichtet.

Artikel II

Diese erste Änderungsvereinbarung zur öffentlich-rechtlichen Vereinbarung tritt am Tage nach Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann als Aufsichtsbehörde in Kraft.

Heiligenhaus, den 21. April 2026

Björn Kerkmann
Bürgermeister

Wülfrath, den 24. April 2026

Sebastian Schorn
Bürgermeister

Genehmigung

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Heiligenhaus und Wülfrath über die Durchführung von Archivaufgaben wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 in Verbindung mit § 29 Abs. 4 Ziffer 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, aufsichtsbehördlich genehmigt.

Mettmann, den 29. April 2026

Die Landrätin
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Bekanntmachung

Die Änderung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Städten Heiligenhaus und Wülfrath über die Durchführung von Archivaufgaben wurde mit Schreiben vom 29.04.2026 aufsichtsbehördlich genehmigt. Die vgl. öffentlich-rechtliche Vereinbarung wird hiermit gem. § 24 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV. NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW. S. 618), in Kraft getreten am 17.07.2025, öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nach Ablauf von sechs Monaten seit der Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- die Bürgermeisterin / der Bürgermeister hat den Beschluss über diese Vereinbarung vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber den beteiligten Gemeinden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mettmann, den 29. April 2026

Die Landrätin
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Dr. Bettina Warnecke
Landrätin

Öffentliche Zustellungen von Bescheiden siehe Anlage Seite 75-77

Die Benachrichtigung über die Zustellung von Bescheiden des Kreises Mettmann durch öffentliche Bekanntmachung wird diesem Amtsblatt als Anlage beigelegt. Die Anlage ist vom Erscheinungstag des Amtsblattes an für 14 Tage befristet im Internet (<https://kreis-mettmann.de/Kreis-Politik/Kreisverwaltung/Amtsblatt>) einsehbar. Bei Bedarf kann ein gedrucktes Exemplar bei der Poststelle (Zimmer 1.014) des Kreises Mettmann, Verwaltungsgebäude 1, Düsseldorfer Straße 26, 40822 Mettmann, eingesehen werden.

Kreissparkasse Düsseldorf

Kraftloserklärung

Das Sparkassenbuch

Nr.: 4015071493

der Kreissparkasse Düsseldorf, der ehemaligen Stadt-Sparkasse Erkrath (E), der ehemaligen Sparkasse Heiligenhaus (H) und der ehemaligen Stadt-Sparkasse Wülfrath (W), deren Rechtsnachfolgerin die Kreissparkasse Düsseldorf ist, wird für kraftlos erklärt.

Düsseldorf, den 07. Mai 2026

Der Vorstand der
Kreissparkasse Düsseldorf